

Bekanntmachung Nr. 219/2020 des Amtes Kellinghusen für die Gemeinde Rosdorf:

I.

Satzung (Nachtrag 1) zur Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Rosdorf

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Rosdorf vom 02.12.2020 folgender Nachtrag 1 zur Entschädigungssatzung vom 22.06.2011 erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gemeindevertreterinnen und vertreter sowie die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, der Fraktionen oder der Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Gemeinde bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht als Mitglied angehören, ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung.

(2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und beratende Mitglieder erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind und für ihre sonstigen Tätigkeiten für die Gemeinde ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall.

(3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse und beratende Mitglieder sowie ihre Stellvertreter erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen und Teilfraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung, sofern auf der Fraktionssitzung Fragen des Ausschusses behandelt werden, dem das bürgerliche Mitglied angehört.“

Artikel 2

§ 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung zusätzlich ein Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Höchstsatzes der Verordnung für jede von ihnen geleitete Fraktionssitzung. Das gleiche gilt für stellvertretende Fraktionsvorsitzende im Vertretungsfall."

Artikel 4

In § 6 Satz 2 wird der Betrag 8,00 € ersetzt durch den Betrag 10,00 €.

Artikel 5

§ 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Reisekostenvergütung, Fahrkosten

Die Gewährung von Fahrkosten und Reisekostenvergütung richtet sich nach § 24 Abs. 1 GO i.V.m. den §§ 15 und 16 der EntschVO.“

Artikel 6

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gemeindewehrführung

- (1) An die Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Rosdorf wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 2 i.V. m. Abs. 3 der EntschVOF*¹ geleistet.
- (2) An die stellvertretende Wehrführung der freiwilligen Feuerwehr Rosdorf wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVOF*¹ sowie eine Reinigungspauschale für Dienstkleidung in Höhe des Höchstsatzes nach § 3 Abs. 4 i.V.m. Abs. 2 und 3 der EntschVOF*¹ geleistet.
- (3) Für die Aufgabe der Wartung und Pflege der Fahrzeuge wird der ehrenamtlichen Gerätewartin oder dem ehrenamtlichen Gerätewart eine Entschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschRichtl-fF*² gewährt.
- (4) Teilen sich mehrere Personen die Funktion des Absatzes 3, so wird die jeweils festgelegte Entschädigung auf die Anzahl der Personen entsprechend verteilt.“

*¹ Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren – EntschVOF)

*² Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinie- EntschRichtl-fF)

Artikel 7

§ 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung ist das Amt Kellinghusen für die Gemeinde berechtigt, die dafür erforderlichen Daten gemäß Artikel 6 Abs. 1 e) Datenschutz Grundverordnung (DSGVO) und §§ 3 und 4 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) in der jeweils gültigen Fassung zu verarbeiten. Diese sind insbesondere: Name, Anschrift, Funktionen, Kontoverbindungen, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder. Der Einsatz von technikerunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig. Die Betroffenen werden gemäß Art. 13 und 14 DSGVO über die Erhebung der personenbezogenen Daten schriftlich oder elektronisch informiert.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen.“

Artikel 8

§ 11 „Rundungsregelungen“ wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 9

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2021 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Rosdorf, 10.12.2020

Gez. Hauke Vollstedt
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung (Nachtrag 1) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Kellinghusen, 23.12.2020

Gez. Clemens Preine
Amtsvorsteher

Bekannt gemacht auf der Homepage des Amtes Kellinghusen www.amt-kellinghusen.de am 23.12.2020.

Der entsprechende Hinweis auf die Bekanntmachung ist unter Angabe der Internetadresse im Aushangkasten „an der Ecke Kastanienallee/Kathenreihe“ erfolgt.